









Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

per E-Mail an:

abteilung.62@lebensministerium.at

in Kopie an:

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien , 22. März 2013/BS

Ihre GZ: BMLFUW-UW.2.1.6/0022-VI/2/2013

Stellungnahme von ÖKOBÜRO, Justice and Environment, Greenpeace, GLOBAL 2000 und Forum Wissenschaft und Umwelt zum Entwurf des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetzes-BMLFUW –Umweltagenden

Sehr geehrte Damen und Herren!

ÖKOBÜRO ist die Koordinationsstelle der österreichischen Umweltorganisationen. Wir vertreten Anliegen, die im gemeinsamen Interesse der österreichischen Umweltbewegung und unserer Mitgliedsorganisationen wie GLOBAL 2000, Greenpeace, WWF, VIER PFOTEN, VCÖ, Forum Wissenschaft und Umwelt oder Klimabündnis sind. Justice and Environment ist eine europäische Umweltorganisation, die auf Umweltrecht spezialisiert ist und neben Brüssel in 12 Staaten aktiv ist.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, an der Begutachtung des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetzes BMLFUW – Umweltagenden für den Bereich der Abfallwirtschaft, Altlastensanierung und des Chemikalienrechts teilnehmen zu dürfen.

Da mit in Kraft treten der Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012 im Jänner 2014 nunmehr Gerichte anstatt Verwaltungsbehörden bzw. Sonderbehörden mit richterlichem Einschlag in Verwaltungsangelegenheiten zu entscheiden haben, sind die Bestimmungen, die den administrativen Instanzenzug regeln abzuändern. Erklärtes Ziel der vorliegenden Novelle (VwG – BMLFUW) ist es, die bestehende Rechtslage grundsätzlich beizubehalten (siehe Vorblatt und Erläuterungen) – wobei offensichtlich insbesondere die Bewahrung und Anpassung der Rechte des Umweltanwaltes sowie des BMLFUWs und etwaige besondere Zuständigkeitsregelungen für besonders bedeutsame und komplexe Angelegenheiten gemeint sind.

Parteistellung und Rechtsschutz

Wir begrüßen die nunmehr endlich erfolgreiche Durchführung der Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle, denn durch die Einführung eines gerichtlichen Instanzenzuges in Verwaltungsangelegenheiten wird die Qualität und Effektivität des Rechtsschutzes erheblich erhöht.. Offensichtlich wird dieses Prinzip nicht in jeder Hinsicht verfolgt – denn nach dem nunmehrigen Entwurf werden Umweltorganisationen vom Zugang zum Verwaltungsgericht ausgeschlossen, was ein inakzeptabler und zugleich rechtswidriger Eingriff in die ohnehin viel zu knapp bemessenen Rechte der Umweltbewegung darstellt.

Der Novellierungsvorschlag des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG) sieht vor, dass die Parteistellung des Umweltanwaltes in IPPC Anlagenverfahren bewahrt und in das neue System übergeleitet wird. Das Bundesverfassungsgesetz sieht vor, dass Beschwerderechte jene Personen haben, die durch eine behördliche Entscheidung in ihren Rechten verletzt zu sein behaupten. Wenn also jemand in anderen als diesem Fall Beschwerde erheben dürfen soll, muss dies im AWG ausdrücklich vorgesehen werden. Wie etwa dem Umweltanwalt nunmehr die Möglichkeit gegeben werden soll, "Rechtsmittel zu ergreifen, einschließlich Beschwerde gemäß Art. 132 Abs. 5 B-VG an das zuständige Verwaltungsgericht sowie Revision gemäß Art. 133 Abs. 8 B-VG an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben" (vgl. § 42 Abs 1 Z 8 neu). Ähnlich wurde im UVP-G die Parteistellung von Umweltorganisationen mit Überführung in das neue System der Verwaltungsgerichtsbarkeit gesichert in dem in § 19 Abs 10 UVP-G neu eingefügt wurde:

Eine gemäß Abs. 7 anerkannte Umweltorganisation [...] "ist auch berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben."

Eine entsprechende Bestimmung muss auch in § 42 Abs 1 Z 13 (für nationale Umweltorganisationen) und § 42 Abs 1 Z 14 lit d) für Umweltorganisationen aus einem anderen Staat eingefügt werden. Die Umweltorganisation kann sich als Formalpartei mangels subjektiver Rechte nicht unmittelbar auf die Art 130 ff B-VG (neu) berufen, um Beschwerde an die Verwaltungsgerichte zu erheben. Andernfalls kommt es durch die Novelle zu einer – möglicherweise ungewollten – Verschlechterung der Rechtsstellung von Umweltorganisationen, die gegen völker- und

unionsrechtliche Bestimmungen verstoßen würde.

Die IE-RL selbst weist in ihrem Vorwort darauf hin, dass gemäß dem Übereinkommen von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten eine effektive Beteiligung der Öffentlichkeit an der Entscheidungsfindung notwendig ist, damit einerseits die Öffentlichkeit Meinungen und Bedenken äußern kann, die für die Entscheidung von Belang sein können, und andererseits die Entscheidungsträger diese Meinungen und Bedenken berücksichtigen können, so dass der Entscheidungsprozess nachvollziehbarer und transparenter wird und in der Öffentlichkeit das Bewusstsein für Umweltbelange sowie die Unterstützung für die getroffenen Entscheidungen wächst. Als Beitrag zum Schutz des Rechts, in einer für die Gesundheit und das Wohlbefinden des Einzelnen angemessenen Umwelt zu leben, sollte die betroffene Öffentlichkeit Zugang zu Rechtsmitteln haben.¹ Auch beinhaltet die IE-RL wesentliche Bestimmungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung, sowie den Zugang zu Informationen und Gerichten.

Art 25 der IE-RL² bestimmt, dass die Mitgliedsstaaten im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften vorsehen, dass die Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit (darunter auch Umweltorganisationen) Zugang zu einem Überprüfungsverfahren vor Gericht haben, um die materiellrechtliche und verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit von Entscheidungen, Handlungen und Unterlassungen anfzufechten.

Abgesehen davon sind - wie bereits in unserer Stellungnahme zur Abfallwirtschaftsnovelle – Umsetzung der IE-RL³ betont wurde - sowohl die Republik Österreich als auch die Europäische Union als Vertragspartei an die Bestimmungen und Auslegung der Aarhus Konvention⁴ gebunden. Im Verfahren ACCC/C/2010/48⁵ wurde festgestellt, dass die österreichische Rechtsordnung nicht den Anforderungen der Aarhus Konvention entspricht - insb wäre für Umweltorganisationen Gerichtszugang in Umweltangelegenheiten zu gewährleisten, auch ohne dass diese im erstinstanzlichen Verwaltungsverfahren Parteistellung genossen hätten.6 Wir erwarten uns – insbesondere in den Umweltagenden –dass die Republik ihren europa- und völkerrechtlichen Verpflichtungen, aus gegebenem Anlass, nunmehr endlich nachzukommen gedenkt und Überprüfungsrechte von Umweltorganisationen erweitert (auch auf das vereinfachte Genehmigungsverfahren gem § 50 AWG oder etwa auf die Überprüfung der Einhaltung von Auflagen, oder die Ermöglichung des Tätigwerdens gegen Unterlassungen). Eine Einschränkung der Rechtsstellung von NGOs in IPPC Genehmigungsverfahren können wir jedoch in keinem Fall hinnehmen – diese wäre zudem eindeutig rechtswidrig durch den Verstoß gegen die ÖffentlichkeitsbeteiligungsRL², die IE-RL und die Aarhus Konvention.

¹ Vgl. RL 2010/75/EU, Rn 27

² RL 2010/75/EU

³ Abrufbar unter: http://www.oekobuero.at/images/doku/2013_awg_novelle_stgn_ob.pdf

⁴ Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung and Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten: http://www.unece.org/fileadmin/DAM/env/pp/documents/cep43g.pdf

⁵ Vgl *Alge*, RdU 2012, 109

⁶ dt. Übersetzung akkordiert mit dem BMLFUW: http://www.oekobuero.at/images/doku/uebersetzungfindingsaccc48.pdf

⁷ RL 2003/35/EG

Während mit der vorliegenden Novelle dem BMLFUW ein Beschwerderecht gemäß Art. 132 Abs. 5 B-VG und ein Revisionsrecht gemäß Art. 133 Abs. 8 B-VG eingeräumt werden soll, und ihm auch ein Eintrittsrecht in Verfahren eingeräumt werden soll, was wir durchwegs begrüßen – kann es nicht angehen, den Umweltorganisationen bestehende Rechte zu nehmen. Wäre diesen doch grundsätzlich gem. Art 9/3 Aarhus Konvention ein Beschwerderecht gem Art 132 Abs 5 B-VG in allen nach dem AWG zu führenden umweltrelevanten Verfahren (die sie ja alle tatsächlich sind) einzuräumen

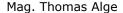
Mit der Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie⁸ wurden in der Folge sowohl die UVP-RL als auch die IPPC-RL bzw. nunmehr die Industriemissionsrichtlinie (IE-RL) angepasst. Nunmehr soll die Öffentlichkeitsbeteiligung nur mehr in UVP Verfahren nicht mehr jedoch in IPPC Verfahren europarechtskonform geregelt werden. Konsequenterweise ist auch ins AWG eine entsprechende Rechtsschutzbestimmung wie in das UVP-G aufzunehmen. Es sollte auch im AWG heißen, dass

Eine gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G anerkannte Umweltorganisation [...] "auch berechtigt ist, Beschwerde an das zuständige Verwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben."

Ein Abgehen von entsprechenden Beteiligungsrechten nur in IPPC Verfahren scheint nicht schlüssig und auch nicht haltbar.

Wir ersuchen Sie daher, unsere Kritikpunkte zur Kenntnis zu nehmen und eine Abänderung des vorliegenden Entwurfes hinsichtlich der Beschwerderechte von Umweltorganisationen – welche aus EU-rechtlichen Gründen unbedingt erforderlich ist – vorzunehmen, um zumindest die sekundärrechtliche Übereinstimmung mit dem Europarecht zu gewährleisten.

Mit freundlichen Grüßen



Geschäftsführer ÖKOBÜRO

Vorsitzender Justice and Environment

Im Namen der im Betreff angeführten Organisationen.

⁸ RL 2003/35/EG